

ANHANG

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Carmignac Court Terme

Unternehmenskennung (LEI-Code): 969500GBDAX511RMTC89

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale (E/S)** beworben, und obwohl keine nachhaltiger Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Finanzprodukt fördert ökologische und soziale Merkmale, indem die zugrunde liegenden Investitionen durch die Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und Unternehmensführungskriterien (ESG-Kriterien) mittels einer firmeneigenen ESG-Methode bewertet werden und Investitionen in Emittenten erfolgen, die gute Umwelt-, soziale und Unternehmensführungspraktiken nachweisen.

- Emittierende Unternehmen

Die Anlagestrategie besteht in der Auswahl der emittierenden Unternehmen, die die besten ESG-Praktiken innerhalb ihres Sektors anwenden, über ein sogenanntes Positiv-Screening auf der Grundlage des „Selektivitätsprinzips“. Dies beinhaltet die Bewertung der ESG-Leistung eines Emittenten im Verhältnis zu einer Kombination von Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung. Diese umfassen u. a.:

- Auf Umweltebene: Klimaerwärmung und Bekämpfung des Ausstoßes von Treibhausgasen, Energieeffizienz, Einsparung natürlicher Ressourcen, CO₂-Emissionen und Energieintensität
- Auf sozialer Ebene: Umgang mit Beschäftigung und Restrukturierungen, Arbeitsunfälle, Ausbildungspolitik, Vergütungen, Personalfuktuation und PISA-Ergebnis (Programm zur internationalen Schülerbewertung)
- Auf Ebene der Unternehmensführung: Unabhängigkeit des Verwaltungsrats gegenüber der Generaldirektion, Wahrung der Rechte von Minderheitsaktionären, Trennung der Leitungs- und Kontrollfunktionen, Bekämpfung von Korruption, Wahrung der Pressefreiheit

Ein sogenanntes Negativ-Screening unter Anwendung von Ausschlusskriterien für Emittenten, die gegen internationale Normen und Konventionen verstoßen oder die gemäß der Definition in der Politik für verantwortungsvolle Unternehmensführung (responsible business conduct; „RBC-Politik“) in sensiblen Sektoren tätig sind.

- Staatliche Emittenten

Die Anlagestrategie besteht in der Auswahl der staatlichen Emittenten entsprechend ihrer Leistung in den Bereichen Umwelt, Soziales und Staatsführung. Die ESG-Leistung jedes Landes wird mittels einer firmeneigenen ESG-Methode bewertet, die auf die Bewertung der von den Regierungen geleisteten Anstrengungen zur Erzeugung und zum Erhalt von Vermögenswerten, Waren und Dienstleistungen mit hohen ESG-Werten unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes der wirtschaftlichen Entwicklung ausgerichtet ist. In diesem Zusammenhang werden die Länder in Bezug auf eine Kombination von Faktoren aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Staatsführung bewertet. Diese umfassen u. a.:

- Umwelt: Klimaschutz, Biodiversität, Energieeffizienz, natürliche Ressourcen, Umweltverschmutzung
- Soziales: Lebensbedingungen, wirtschaftliche Ungleichheit, Bildung, Beschäftigung, Gesundheitsinfrastruktur, Humankapital
- Staatsführung: Unternehmensrechte, Korruption, demokratisches Leben, politische Stabilität, Sicherheit

Der Schwerpunkt der Strategie für nachhaltige Entwicklung von BNP Paribas Asset Management (mit der Anlageverwaltung beauftragte Gesellschaft) liegt auf der Bekämpfung des Klimawandels. Angesichts der Bedeutung der staatlichen Emittenten für die Bekämpfung des Klimawandels beinhaltet die interne ESG-Methode für Staaten daher eine zusätzliche Ratingkomponente, die den Beitrag des Landes zur Erreichung der Klimaneutralitätsziele gemäß dem Übereinkommen von Paris widerspiegelt. Diese zusätzliche Ratingkomponente bezieht sich auf die Verpflichtung der Länder, zukünftige Ziele zu erreichen, und berücksichtigt ihre jeweilige aktuelle Politik und ihr zukünftiges physisches Klimarisiko. Sie umfasst sowohl die Temperatúrausrichtungsmethode zur Ermittlung der Beiträge der einzelnen Länder zum Klimawandel als auch eine Bewertung der Gesetzgebung und der Politik zum Umgang mit dem Klimawandel.

Die mit der Anlageverwaltung beauftragte Gesellschaft wendet zudem das Rahmenwerk der BNP Paribas-Gruppe für sensible Länder an, das Restriktionen für bestimmte Länder und/oder Tätigkeiten vorsieht, die als besonders gefährdet durch Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gelten.

Die mit der Anlageverwaltung beauftragte Gesellschaft ist darüber hinaus bestrebt, bessere Praktiken zu fördern, indem eine aktive Mitwirkungspolitik in den Unternehmen zur Förderung

verantwortungsbewusster Praktiken (individuelles und kollektives Engagement in den Unternehmen, Abstimmungspolitik auf Hauptversammlungen) verfolgt wird.

Es wurde kein Index als Referenzwert für die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen:

- Der Prozentsatz des Portfolios des Finanzprodukts, der die RBC-Politik einhält
- Der Prozentsatz des Portfolios des Finanzprodukts (ohne ergänzend gehaltene Barmittel), der durch die ESG-Analyse auf Grundlage der unternehmenseigenen ESG-Methode abgedeckt wird
- Der Prozentsatz, um den das Anlageuniversum des Finanzprodukts aufgrund des Ausschlusses von Titeln, die ein schwaches ESG-Rating aufweisen, und/oder aufgrund von Sektorausschlüssen in Einklang mit der RBC-Politik reduziert wird
- Das durchschnittliche gewichtete ESG-Rating des Portfolios des Finanzprodukts gegenüber dem durchschnittlichen gewichteten Rating des Referenz-Anlageuniversums
- Der Prozentsatz des Portfolios des Finanzprodukts, der in „nachhaltige Investitionen“ gemäß Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung investiert ist

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Mit den mit dem Finanzprodukt getätigten nachhaltigen Investitionen sollen Unternehmen finanziert werden, die durch ihre Produkte und Dienstleistungen sowie ihre nachhaltigen Praktiken zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Ziele beitragen. Die firmeneigene Methode berücksichtigt in ihrer Definition der nachhaltigen Investitionen verschiedene Kriterien, die als wesentliche Komponenten für die Einstufung eines Unternehmens als „nachhaltig“ gelten. Diese Kriterien ergänzen einander. In der Praxis muss ein Emittent mindestens eines der nachfolgend beschriebenen Kriterien erfüllen, damit davon ausgegangen wird, dass er zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beiträgt:

1. Ein Unternehmen, dessen Wirtschaftstätigkeit auf die Ziele gemäß der EU-Taxonomieverordnung ausgerichtet ist
2. Ein Unternehmen, dessen Wirtschaftstätigkeit zu einem oder mehreren Zielen der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (UN-SDGs) beiträgt
3. Ein Unternehmen, das in einem Sektor mit hohen THG-Emissionen tätig ist und das sein Geschäftsmodell weiterentwickelt, um zur Einhaltung des Ziels der Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs auf weniger als 1,5 °C beizutragen
4. Ein Unternehmen, das im Vergleich zu ähnlichen Unternehmen seines Sektors und seiner Region „Best-in-Class“-Praktiken im Umwelt- oder sozialen Bereich anwendet.

Grüne Anleihen, soziale Anleihen und nachhaltige Anleihen, die ausgegeben werden, um spezifische ökologische und/oder soziale Projekte zu unterstützen, gelten ebenfalls als nachhaltige Investitionen, sofern diese Schuldtitel im Anschluss an eine Bewertung des Emittenten und des zugrunde liegenden Projekts auf der Grundlage einer firmeneigenen Bewertungsmethode für grüne/soziale/nachhaltige Anleihen eine „POSITIVE“ oder „NEUTRALE“ Anlageempfehlung des Sustainability Center erhalten.

Als nachhaltige Investitionen eingestufte Unternehmen dürfen anderen ökologischen oder sozialen Zielen nicht erheblich schaden (Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“) und müssen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. BNP Paribas Asset Management (BNPP AM) stützt sich bei der Bewertung aller Unternehmen in Bezug auf diese Auflagen auf seine interne Methode.

Weitere Informationen über die interne Methode sind auf der Website der mit der Anlageverwaltung beauftragten Gesellschaft abrufbar: <https://www.bnpparibas-am.com/sustainability-documents/>

Bei den **wichtigsten nachteiligen**

Auswirkungen handelt es sich um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, dürfen einem ökologischen oder sozialen Ziel nicht erheblich schaden (Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“). In diesem Zusammenhang verpflichtet sich die mit der Anlageverwaltung beauftragte Gesellschaft, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren unter Berücksichtigung der in der Offenlegungsverordnung definierten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen zu analysieren und nicht in Emittenten zu investieren, die die auf den Leitsätzen der OECD und der Vereinten Nationen für Unternehmen und Menschenrechte beruhenden Standards nicht einhalten.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Während des gesamten Anlageprozesses stellt die mit der Anlageverwaltung beauftragte Gesellschaft sicher, dass das Finanzprodukt die für seine Anlagestrategie relevanten Indikatoren für nachteilige Auswirkungen bei der Auswahl der nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts berücksichtigt. In diesem Zusammenhang stützt sich der gesamte Anlageprozess auf die in der „Sustainability“-Gesamtstrategie (GSS) von BNP Paribas Asset Management festgelegten Säulen für nachhaltige Investitionen: RBC-Politik, ESG-Integration, Abstimmungs-, Dialog- und Mitwirkungspolitik, zukunftsweisende Vision: die „3E“ (Energy transition, Environmental sustainability, Equality & inclusive growth – Energiewende, Umweltschutz, Gleichheit und integratives Wachstum).

Die RBC-Politik schafft einen gemeinsamen Rahmen für alle Investitionen und Wirtschaftstätigkeiten und hilft festzustellen, welche Sektoren und Verhaltensweisen ein hohes Risiko für nachteilige Auswirkungen aufweisen, die internationalen Normen zuwiderlaufen. Im Rahmen der RBC-Politik stellen die Sektorpolitiken einen maßgeschneiderten Ansatz für die Erkennung und Priorisierung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen je nach Art der Wirtschaftstätigkeit und, in vielen Fällen, der Region, in der sie stattfindet, dar.

Die Regeln für die ESG-Integration umfassen eine Reihe von Verpflichtungen, die wichtig sind, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren abzumildern und den internen ESG-Integrationsprozess zu steuern. Die firmeneigene ESG-Ratingmethode umfasst die Bewertung einer gewissen Anzahl von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die von den Unternehmen, in die wir

investieren, hervorgerufen werden. Das Ergebnis dieser Bewertung kann je nach der Schwere und Bedeutung der festgestellten nachteiligen Auswirkungen Folgen für die Bewertungsmodelle und den Portfolioaufbau haben.

Folglich berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in ihrem gesamten Anlageprozess, indem sie sich auf die firmeneigenen ESG-Ratings stützt und ein Portfolio mit einem im Vergleich zum Referenz-Anlageuniversum verbesserten ESG-Profil aufbaut.

Im Rahmen ihrer zukunftsweisenden Vision legt die Verwaltungsgesellschaft eine Reihe von Zielen und Performanceindikatoren fest, anhand derer gemessen werden kann, inwieweit das Research, die Portfolios und die Verpflichtungen auf drei erkannte Schlüsselthemen, die „3E“ (Energy transition, Environmental sustainability, Equality & inclusive growth – Energiewende, Umweltschutz, Gleichheit und integratives Wachstum), ausgerichtet sind, um so alle Anlageprozesse zu unterstützen.

Außerdem stellt das für die Mitwirkungspolitik (Stewardship) zuständige Team durch kontinuierliches Research, die Zusammenarbeit mit anderen Anlegern und den Dialog mit NGOs und anderen Sachverständigen regelmäßig die nachteiligen Auswirkungen fest.

In diesem Zusammenhang werden folgende Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren verwendet:

Verbindliche Indikatoren für Unternehmen:

1. Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen)
2. CO₂-Fußabdruck
3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
4. Exposure in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
8. Emissionen in Wasser
9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
14. Exposure in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Freiwillige Indikatoren für Unternehmen:

Umweltindikatoren

4. Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Senkung der CO₂-Emissionen

Soziale Indikatoren

4. Kein Verhaltenskodex für Lieferanten
9. Fehlende Menschenrechtspolitik

Verbindliche Indikatoren für staatliche Vermögenswerte:

15. THG-Emissionsintensität
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen

Die SFDR-Erklärung von BNPP AM mit dem Titel „Sustainability Risk Integration and PAI Considerations“ enthält ausführliche Angaben über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

<https://docfinder.bnpparibas-am.com/api/files/874ADAE2-3EE7-4AD4-B0ED-84FC06E090BF>

Außerdem enthält der Jahresbericht des Finanzprodukts Informationen darüber, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Jahresverlauf berücksichtigt wurden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Die nachhaltigen Investitionen werden regelmäßig analysiert, um die Emittenten zu ermitteln, die gegen die UNGC-Grundsätze, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und die Internationale Charta der Menschenrechte verstoßen. Diese Bewertung wird im Sustainability Center von BNPP AM auf der Grundlage einer internen Analyse und von Informationen, die von externen Sachverständigen stammen, sowie in Abstimmung mit dem RBC-Team der BNP Paribas-Gruppe durchgeführt. Im Fall schwerer und wiederholter Verstöße gegen diese Grundsätze werden die betreffenden Emittenten auf eine „Ausschlussliste“ gesetzt und kommen nicht mehr für Investitionen infrage. Bestehende Positionen müssen unter Einhaltung eines internen Verfahrens aus dem Portfolio entfernt werden. Wird angenommen, dass ein Emittent gegen einen dieser Grundsätze verstoßen könnte, wird er gegebenenfalls auf eine „Beobachtungsliste“ gesetzt.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja

Das Finanzprodukt berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem es sich in seinem gesamten Anlageprozess auf die Säulen für verantwortungsbewusste Investitionen stützt, die in der GSS festgelegt sind. Für diese Säulen gelten unternehmensweite Richtlinien, in denen die Kriterien zur Feststellung, Prüfung und Priorisierung sowie zur Steuerung oder Abmilderung der von den Emittenten verursachten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren festgelegt sind.

Die RBC-Politik schafft einen gemeinsamen Rahmen für alle Investitionen und Wirtschaftstätigkeiten und hilft festzustellen, welche Sektoren und Verhaltensweisen ein hohes Risiko für nachteilige Auswirkungen aufweisen, die internationalen Normen zuwiderlaufen. Im Rahmen der RBC-Politik stellen die Sektorpolitiken einen maßgeschneiderten Ansatz für die Erkennung und Priorisierung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen je nach Art der Wirtschaftstätigkeit und, in vielen Fällen, der Region, in der sie stattfindet, dar.

Die Regeln für die ESG-Integration umfassen eine Reihe von Verpflichtungen, die wichtig sind, um die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren abzumildern und den internen ESG-Integrationsprozess zu steuern. Die firmeneigene ESG-Ratingmethode umfasst die Bewertung einer gewissen Anzahl von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die von Unternehmen, in die wir investieren, hervorgerufen werden. Das Ergebnis dieser Bewertung kann je nach der Schwere und Bedeutung der festgestellten nachteiligen Auswirkungen Folgen für die Bewertungsmodelle und den Portfolioaufbau haben.

Folglich berücksichtigt die mit der Anlageverwaltung beauftragte Gesellschaft die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in ihrem gesamten Anlageprozess, indem sie sich auf die firmeneigenen ESG-Ratings stützt und ein Portfolio mit einem im Vergleich zum Referenz-Anlageuniversum verbesserten ESG-Profil aufbaut.

Im Rahmen ihrer zukunftsweisenden Vision legt die mit der Anlageverwaltung beauftragte Gesellschaft eine Reihe von Zielen und Performanceindikatoren fest, anhand derer gemessen werden kann, inwieweit das Research, die Portfolios und die Verpflichtungen auf drei erkannte Schlüsselthemen, die „3E“ (Energy transition, Environmental sustainability, Equality & inclusive growth – Energiewende, Umweltschutz, Gleichheit und integratives Wachstum), ausgerichtet sind, um so alle Anlageprozesse zu unterstützen.

Außerdem stellt das für die Mitwirkungspolitik (Stewardship) zuständige Team durch kontinuierliches Research, die Zusammenarbeit mit anderen Anlegern und den Dialog mit NGOs und anderen Sachverständigen regelmäßig die nachteiligen Auswirkungen fest.

Die Maßnahmen zur Steuerung oder Abmilderung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren richten sich nach der Schwere und der Bedeutung dieser Auswirkungen. Diese Maßnahmen stützen sich auf die RBC-Politik, die Regeln für die ESG-Integration und die Mitwirkungs- und Abstimmungspolitik, die Folgendes vorsehen:

- Ausschluss von Emittenten, die gegen internationale Normen und Konventionen verstoßen, sowie von Emittenten, die an Tätigkeiten beteiligt sind, die unzumutbare Risiken für Gesellschaft und/oder Umwelt beinhalten

- Dialog mit den Emittenten, um die Verbesserung ihrer Praktiken im Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung anzuregen und so die potenziellen nachteiligen Auswirkungen abzumildern
- Beteiligung an Abstimmungen auf Hauptversammlungen der Portfoliounternehmen, um Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu fördern und Fortschritte im Hinblick auf ökologische und soziale Fragen zu erzielen
- Sicherstellung der Vorliegens einschlägiger ESG-Studien für alle im Portfolio enthaltenen Titel
- Verwaltung der Portfolios mit der Maßgabe, dass sie ein besseres ESG-Gesamtrating aufweisen als der Index oder das Referenz-Anlageuniversum

Auf der Grundlage des beschriebenen Ansatzes und in Abhängigkeit von den zugrunde liegenden Vermögenswerten berücksichtigt und steuert das Finanzprodukt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren:

Verbindliche Indikatoren für Unternehmen:

1. Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen)
2. CO₂-Fußabdruck
3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
4. Exposure in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
8. Emissionen in Wasser
9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
14. Exposure in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Freiwillige Indikatoren für Unternehmen:

Umweltindikatoren

4. Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Senkung der CO₂-Emissionen

Soziale Indikatoren

4. Kein Verhaltenskodex für Lieferanten
9. Fehlende Menschenrechtspolitik

Verbindliche Indikatoren für staatliche Vermögenswerte:

15. THG-Emissionsintensität
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen

Die SFDR-Erklärung von BNPP AM mit dem Titel „Sustainability Risk Integration and PAI Considerations“ enthält ausführliche Angaben über den Ansatz zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

<https://docfinder.bnpparibas-am.com/api/files/874ADAE2-3EE7-4AD4-B0ED-84FC06E090BF>

Außerdem enthält der Jahresbericht des Finanzprodukts Informationen darüber, wie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Jahresverlauf berücksichtigt wurden.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Anlageziel: Das Anlageziel des FCP, der als kurzfristiger Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert (VNAV) klassifiziert ist, besteht darin, über einen Mindestanlagezeitraum von einem Monat die gleiche Wertentwicklung wie der Referenzindex für den Geldmarkt der Eurozone, der €STR kapitalisiert, nach Berücksichtigung der laufenden Kosten zu erzielen, indem er gemäß der Analyse der mit der Anlageverwaltung beauftragte Gesellschaft in Titel investiert, die Kriterien für eine gute Unternehmensführung und/oder eine nachhaltige Entwicklung berücksichtigen. Im Falle äußerst niedriger Geldmarktzinsen reicht die vom FCP erwirtschaftete Rendite unter Umständen nicht zur Deckung der Verwaltungsgebühren aus, was zu einer strukturellen Verringerung des Nettoinventarwerts des FCP führt. Die Anlagepolitik des FCP basiert auf einer aktiven Verwaltung. Sein Referenzindex dient ausschließlich zu Vergleichszwecken. Der Fondsmanager kann somit unter Einhaltung der Anlagestrategie und -beschränkungen frei wählen, welche Titel das Portfolio bilden.

Wesentliche Merkmale des FCP: Der Anlageprozess gliedert sich in vier Phasen: makroökonomische Analyse und Marktprognosen, taktische Vermögensallokation nach Art des Finanzinstruments, Sektor- und Emittentenauswahl sowie Titelauswahl und Positionierung auf der Renditekurve. Der FCP setzt sich aus Direktanlagen und Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) zusammen, die anhand eines Bewertungsmodells ausgewählt werden, das quantitative und qualitative Analysen kombiniert. Er verfolgt eine SRI-Strategie über Direktanlagen, die darin besteht, bei der Auswahl und Bewertung von Wertpapieren nicht-finanzbezogene Kriterien einzubeziehen, die die Bereiche Umwelt (Environment, E), Soziales (Social, S) und Unternehmensführung (Governance, G) abdecken. Diese Kriterien werden durch das nicht-finanzbezogene Research der mit der Anlageverwaltung beauftragten Gesellschaft definiert, das vor der Finanzanalyse erfolgt. Die SRI-Strategie des FCP basiert auf einem sogenannten „Best-in-Class“-Ansatz, der das Ziel verfolgt, anhand der festgelegten ESG-Kriterien in ihrem Sektor führende Emittenten (bei Unternehmen) oder Emittenten nach geografischen Regionen (bei Staaten) auszuwählen. Diese Analyse wird an die wesentlichen, für jede Kategorie von Emittenten spezifischen Herausforderungen angepasst. Im Rahmen seiner Anlagestrategie investiert der FCP mindestens 90% seines Nettovermögens (ohne ergänzende Barmittel (Sichtkonto)) in Wertpapiere und OGA, die auf ihre ESG-Kriterien hin analysiert wurden. Er verfolgt einen selektiven Ansatz, der zu einer Verkleinerung um mindestens 20% des nicht-finanziellen Anlageuniversums führt, das gemäß Definition aus auf Euro lautenden kurzlaufenden Unternehmensanleihen besteht.

- a) **Direktanlagen:** Die für die Analyse der ausgewählten Emittenten berücksichtigten Kriterien halten die folgenden ESG-Standards ein: Einhaltung der Sektorrichtlinien zu umstrittenen Tätigkeiten, Ausschluss von Emittenten, die wiederholt mindestens einem der zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und/oder den Leitsätzen der OECD für multinationale Unternehmen zuwiderhandeln, Ausschluss von Emittenten, deren Umsatz zu mehr als 10% aus umstrittenen Tätigkeiten im Zusammenhang mit Alkohol, Tabak, Waffen, Glücksspiel oder Pornographie besteht und Ausschluss von Emittenten, die in ihrem jeweiligen Wirtschaftszweig die schwächsten ESG-Praktiken aufweisen. Das spezialisierte ESG-Analystenteam bewertet sowohl die emittierenden Unternehmen als auch die Staaten gemäß den ESG-Kriterien, die von der mit der Anlageverwaltung beauftragten Gesellschaft festgelegt wurden. Dabei bezieht sich das Team beispielsweise im Umweltbereich auf die Energieeffizienz, im sozialen Bereich auf das Diversitätsmanagement und im Bereich der Unternehmensführung auf die Korruptionsbekämpfung.

Die
Anlagestrategie
dient als
Richtschnur für
Investitionsentscheidungen, wobei
bestimmte
Kriterien wie
beispielsweise
Investitionsziele
oder
Risikotoleranz
berücksichtigt
werden.

- b) Indirekte Anlagen über OGA: Bei der Auswahl der OGA wendet das Investmentteam ESG-Filter oder einen Best-in-class-Ansatz an, der darauf abzielt, in die Unternehmen zu investieren, die die besten ESG-Praktiken innerhalb ihres Sektors aufweisen.
- c) Wichtigste methodische Einschränkungen der nicht-finanzenbezogenen Strategie: Einige im Portfolio gehaltene Unternehmen können verbesserungsfähige ESG-Praktiken aufweisen und/oder gegenüber bestimmten Sektoren exponiert sein, in denen weiterhin bedeutende Probleme im Hinblick auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung bestehen. Im Hinblick auf das Zinsrisiko ist die gewichtete durchschnittliche Laufzeit (Weighted Average Maturity, WAM) des Portfolios auf 60 Tage begrenzt. Im Hinblick auf das Kreditrisiko ist die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (Weighted Average Life, WAL) des Portfolios auf 120 Tage begrenzt. Keines der Wertpapiere hat eine Laufzeit von mehr als zwei Jahren, wobei die Frist bis zur nächsten Neufestlegung des Zinssatzes maximal 397 Tage betragen darf. Der FCP kann mehr als 5% und bis zu 100% seines Vermögens (20% für Emittenten der Schwellenländer) in verschiedene Geldmarktinstrumente investieren, die einzeln oder gemeinsam von Emittenten begeben oder garantiert werden, die im Rahmen der Abweichung in Artikel 17 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2017/1131 zugelassen sind.

Der FCP kann 100% seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente, wie u. a. handelbare Forderungspapiere oder Anleihen, investieren, die auf Euro und/oder Währungen (wobei in diesem Fall eine systematische Währungsabsicherung über Derivaten eingerichtet wird) lauten, die von öffentlichen, privaten oder supranationalen Emittenten aller Länder begeben werden. Der FCP darf bis zu 20% eines Nettovermögens in Wertpapieren anlegen, die von Unternehmen emittiert werden, die ihren Geschäftssitz in einem Schwellenland haben.

Das Portfolio ist in hochwertigen Titeln angelegt. Die mit der Anlageverwaltung beauftragte Gesellschaft stellt mittels einem internen Bewertungsprozess der Kreditqualität sicher, dass die Geldmarktinstrumente, in die der FCP investiert, von hoher Qualität sind. Die mit der Anlageverwaltung beauftragte Gesellschaft wendet bei der Auswahl der Titel des FCP interne Bewertungsmethoden an und greift nicht ausschließlich oder systematisch auf die Ratings von Ratingagenturen zurück. Die Nutzung externer Ratings bildet lediglich einen Teil der Gesamtbewertung der Kreditqualität einer Emission oder eines Emittenten, auf die sich die mit der Anlageverwaltung beauftragte Gesellschaft stützt, um zu eigenen Überzeugungen bei der Titelauswahl zu gelangen. Bis zu 100% des Nettovermögens können in Unternehmensanleihen investiert werden.

Der Manager kann in Derivate investieren, die auf französischen und/oder ausländischen geregelten Terminmärkten und/oder außerbörslich gehandelt werden, um das Portfolio gegen Zins- und/oder Wechselkursrisiken abzusichern. Auf Fremdwährungen lautende Titel werden systematisch über Derivate abgesichert. In Frankreich oder einem der Länder der Eurozone ansässige Anleger gehen kein Wechselkursrisiko ein.

Die Elemente der Anlagestrategie, mit denen die von diesem Finanzprodukt beworbenen und unten beschriebenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden sollen, werden systematisch in den gesamten Anlageprozess integriert.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

- Gemäß der RBC-Politik muss das Finanzprodukt Unternehmen, die aufgrund schlechter Praktiken im Zusammenhang mit Menschen- und Arbeitnehmerrechten, der Umwelt und Korruption Gegenstand von Kontroversen sind, und Emittenten, die in sensiblen Sektoren tätig sind (Tabak, Kohle, umstrittene Waffen, Asbest usw.), ausschließen. Denn von diesen Unternehmen wird angenommen, dass sie gegen internationale Standards verstoßen oder dass sie inakzeptable gesellschaftliche und/oder ökologische Schäden verursachen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Ausführlichere Angaben über die RBC-Politik und insbesondere die Kriterien für Sektorausschlüsse sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft abrufbar: Sustainability documents – BNPP AM Corporate English (<https://www.bnpparibas-am.com/sustainability-documents/>)

- Das Finanzprodukt integriert systematisch die einschlägigen ESG-Faktoren in seine Anlageanalyse- und Entscheidungsprozesse.
- Die ESG-Analyse auf Grundlage der firmeneigenen ESG-Methode muss mindestens 90% der Vermögenswerte des Finanzprodukts (ausgenommen ergänzend gehaltene Barmittel) abdecken.
- Das Anlageuniversum des Finanzprodukts wird aufgrund des Ausschlusses von Titeln, die ein schwaches ESG-Rating aufweisen, und/oder aufgrund von Sektorausschlüssen im Einklang mit der RBC-Politik um mindestens 20% reduziert.
- Das durchschnittliche gewichtete ESG-Rating des Portfolios des Finanzprodukts muss höher als das durchschnittliche gewichtete Rating seines Anlageuniversums sein.
- Das Finanzprodukt investiert mindestens 15% seines Vermögens in „nachhaltige Investitionen“ gemäß Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung. Die Kriterien, anhand derer eine Investition als „nachhaltige Investition“ bezeichnet werden kann, sind unten in der Frage „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ aufgeführt. Die quantitativen und qualitativen Schwellenwerte sind in der Methodik angegeben, die auf der Website der mit der Anlageverwaltung beauftragten Gesellschaft verfügbar ist.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Das Anlageuniversum des Finanzprodukts wird aufgrund des Ausschlusses von Titeln, die ein schwaches ESG-Rating aufweisen, und/oder aufgrund von Sektorausschlüssen im Einklang mit der RBC-Politik um mindestens 20% reduziert.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Portfoliounternehmen bewertet?***

Die ESG-Ratingmethode für die Bewertung der Unternehmensführung stützt sich auf eine Reihe von standardisierten Schlüsselindikatoren zur Feststellung der Leistung für alle Sektoren sowie auf ergänzende sektorspezifische Indikatoren.

Die Indikatoren für Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen insbesondere in Bezug auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften u. a. Folgendes:

- die Trennung der Befugnisse (z. B. des Vorsitzenden und des Managing Directors)
- die Diversität im Verwaltungsrat
- die Vergütung der Unternehmensleitung (Vergütungspolitik)
- die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats und die Unabhängigkeit der wichtigsten Ausschüsse
- die Verantwortung des Verwaltungsratsmitglieder
- die Finanzkompetenz des Prüfungsausschusses
- die Einhaltung der Aktionärsrechte und das Fehlen von Abwehrmaßnahmen gegen Übernahmeversuche

- die Existenz geeigneter Richtlinien (in den Bereichen Korruptionsbekämpfung, Whistleblowing)
- die Steuertransparenz
- die Bewertung früherer Ereignisse im Bereich der Unternehmensführung

Die ESG-Analyse geht darüber hinaus und bewertet aus einer stärker qualitativen Perspektive, wie sich die Informationen unseres ESG-Modells in der Kultur und den Tätigkeiten der Portfoliounternehmen widerspiegeln.

In bestimmten Fällen nehmen die ESG-Analysten an Due-Diligence-Sitzungen (Dialogen) teil, um mehr über den Ansatz der Unternehmen im Bereich der Unternehmensführung zu erfahren.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Investitionen, die zur Erfüllung der von dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Kriterien unter Berücksichtigung der verbindlichen Elemente seiner Anlagestrategie dienen, entsprechen dem Anteil der Vermögenswerte mit einem positiven ESG-Rating in Verbindung mit einem positiven E-Rating oder einem positiven S-Rating und dem Anteil der Vermögenswerte, die gemäß der internen ESG-Methode von BNPP AM als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Der Mindestanteil an Investitionen, die zur Erfüllung der von dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Kriterien dienen, muss mindestens 50% betragen. Der angegebene Prozentsatz ist nur eine Mindestverpflichtung und der tatsächliche Prozentsatz der Investitionen des Finanzprodukts, die die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht haben, wird im Jahresbericht angegeben. Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen beträgt 15%.

Die übrigen Investitionen können Folgendes umfassen:

- Den Anteil an Vermögenswerten, der nicht die von der Verwaltungsgesellschaft aufgestellten Standards erreicht, d. h. die Vermögenswerte, die kein positives ESG-Rating in Verbindung mit einem positiven E- oder S-Rating haben, und die Vermögenswerte, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft sind. Diese Vermögenswerte werden zu Investitionszwecken genutzt. Oder
- Instrumente, die vor allem für Liquiditätszwecke, für ein effizientes Portfoliomanagement und/oder zur Absicherung eingesetzt werden, wie z. B. Barmittel, Einlagen und Derivate.

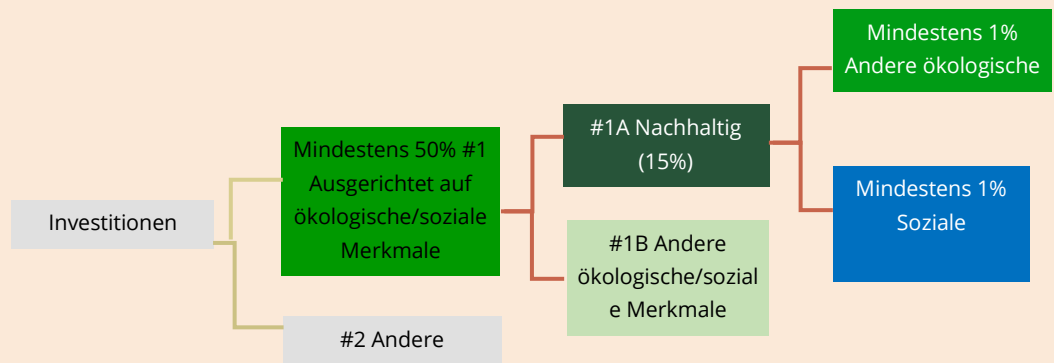
Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass diese Investitionen erfolgen, während das ESG-Profil des Finanzprodukts weiter verbessert wird. Außerdem werden diese Investitionen im Einklang mit unseren internen Prozessen und unter Einhaltung der folgenden ökologischen oder sozialen Mindeststandards durchgeführt:

- Risikomanagementpolitik. Die Risikomanagementpolitik umfasst die Verfahren, die notwendig sind, damit die Verwaltungsgesellschaft das Markt-, Liquiditäts-, Nachhaltigkeits- und Kontrahentenrisiko jedes von ihr verwalteten Finanzprodukts bewerten kann.
- RBC-Politik. Gemäß der RBC-Politik werden gegebenenfalls Unternehmen, die aufgrund schlechter Praktiken im Zusammenhang mit Menschen- und Arbeitnehmerrechten, der Umwelt und Korruption Gegenstand von Kontroversen sind, und Emittenten, die in sensiblen Sektoren tätig sind (Tabak, Kohle, umstrittene Waffen, Asbest usw.), ausgeschlossen. Denn von diesen Unternehmen wird angenommen, dass sie gegen internationale Standards verstoßen oder dass sie inakzeptable gesellschaftliche und/oder ökologische Schäden verursachen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Mindestanteile an nachhaltigen Investitionen mit ökologischen und sozialen Zielen betragen 1% bzw. 1% des Nettofondsvermögens. Die Mindestanteile an ökologischen Investitionen (1%) und sozialen Investitionen (1%) stimmen nicht mit dem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen (15%) überein, da der Portfoliomanager die Aufteilung zwischen nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen Ziel und solchen mit einem sozialen Ziel je nach den Marktbedingungen und je nach seinen Anlageüberzeugungen anpassen kann. Dies gewährleistet die zur Verwaltung des Portfolios erforderliche Flexibilität.

● *Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?*

Derivative Finanzinstrumente können gegebenenfalls zu Zwecken des effizienten Portfoliomanagements und/oder zu Absicherungs- und/oder Anlagezwecken eingesetzt werden. Diese Instrumente werden nicht verwendet, um die vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



● *In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?*

Nicht relevant.

● *Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxoniekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?*

☐

Ja:

☐

In fossiles Gas

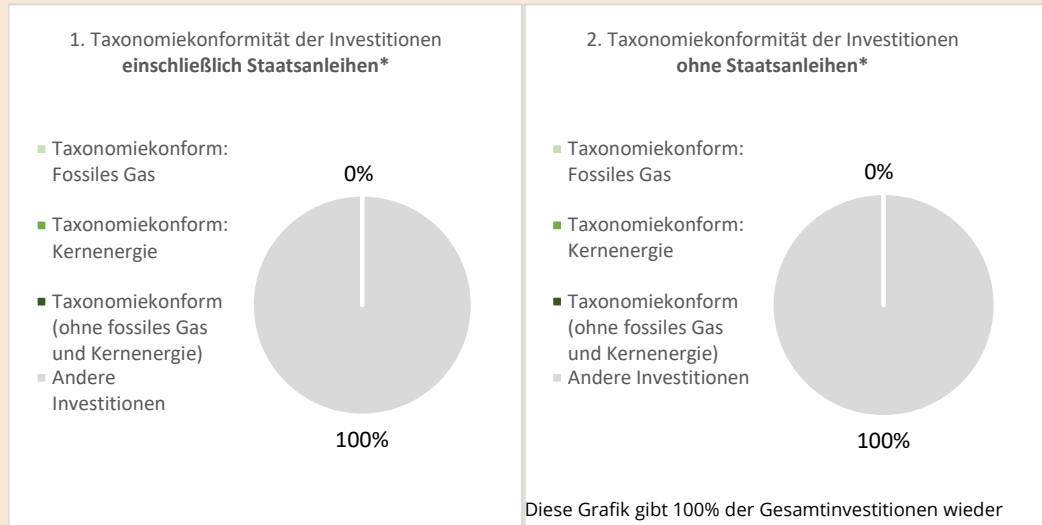
☐

In Kernenergie



Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht relevant.



sind

nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1%.

Dieser Mindestanteil ist bewusst niedrig, denn die mit der Anlageverwaltung beauftragte Gesellschaft beabsichtigt nicht, das Finanzprodukt daran zu hindern, im Rahmen seiner Anlagestrategie in mit der EU-Taxonomie konforme Tätigkeiten zu investieren.

Daher verbessert die mit der Anlageverwaltung beauftragte Gesellschaft zurzeit ihre Datenerhebungssysteme zur Bestimmung der EU-Taxonomiekonformität, um die Exaktheit und die Angemessenheit der aufgrund der EU-Taxonomieverordnung veröffentlichten Nachhaltigkeitsinformationen zu gewährleisten. Bis dieser Vorgang abgeschlossen ist, investiert das Finanzprodukt in nachhaltige Anlagen, deren ökologisches Ziel nicht mit der EU-Taxonomieverordnung konform ist.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Sozial nachhaltige Investitionen müssen mindestens 1% des Finanzprodukts darstellen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die übrigen Investitionen können Folgendes umfassen:

- Den Anteil an Vermögenswerten, der nicht die von der mit der Anlageverwaltung beauftragten Gesellschaft aufgestellten Standards erreicht, d. h. die Vermögenswerte, die kein positives ESG-Rating in Verbindung mit einem E- oder S-Rating haben, und die Vermögenswerte, die nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft sind. Diese Vermögenswerte werden zu Investitionszwecken genutzt; oder
- Instrumente, die vor allem für Liquiditätszwecke, für ein effizientes Portfoliomanagement und/oder zur Absicherung eingesetzt werden, wie z. B. Barmittel, Einlagen und Derivate.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass diese Investitionen erfolgen, während das ESG-Profil des Finanzprodukts weiter verbessert wird. Außerdem werden diese Investitionen gegebenenfalls im Einklang mit unseren internen Prozessen und unter Einhaltung der folgenden ökologischen oder sozialen Mindeststandards durchgeführt:

- Risikomanagementpolitik. Die Risikomanagementpolitik umfasst die Verfahren, die notwendig sind, damit die Verwaltungsgesellschaft das Markt-, Liquiditäts-, Nachhaltigkeits- und Kontrahentenrisiko jedes von ihr verwalteten Finanzprodukts bewerten kann.
- RBC-Politik. Gemäß der RBC-Politik werden gegebenenfalls Unternehmen, die aufgrund schlechter Praktiken im Zusammenhang mit Menschen- und Arbeitnehmerrechten, der Umwelt und Korruption Gegenstand von Kontroversen sind, und Emittenten, die in sensiblen Sektoren tätig sind (Tabak, Kohle, umstrittene Waffen, Asbest usw.), ausgeschlossen. Denn von diesen Unternehmen wird angenommen, dass sie gegen internationale Standards verstoßen oder dass sie inakzeptable gesellschaftliche und/oder ökologische Schäden verursachen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index als Referenzwert für die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht relevant.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht relevant.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht relevant.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht relevant.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Für weitere Informationen zu dem Produkt wählen Sie auf der Website www.carmignac.com das Land aus und gehen in den Bereich „Nachhaltigkeitsinformationen“ dieses Produkts.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.